

Stand November 2019

**ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden  
MUSTERVERTRAGES**

Der nachfolgende Mustervertrag enthält lediglich Empfehlungen für den Abschluss eines Betreuungsvertrags eines Tierheims. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; er muss individuell überprüft und den Verhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Der Mustervertrag ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des Mustervertrages haftet der / die jeweilige Anwender/-in.

Musterverträge sind rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff BGB einzuordnen. Sie unterliegen damit einer strengen Inhaltskontrolle. Überraschende oder mehrdeutige Klauseln gehen zu Lasten des Verwenders. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor Regelungen im Mustervertrag.

## **Mustervertrag**

### **zur tierärztlichen Betreuung des Tierheimes**

(Name).....

in.....

#### **§ 1**

der Tierarzt/die Tierärztin Herr/Frau \_\_\_\_\_ übernimmt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ die Betreuung des Tierheimes \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ des Betreibers/Trägers \_\_\_\_\_ .

#### **§ 2**

(1) Der Tierarzt/Die Tierärztin verpflichtet sich zur regelmäßigen Betreuung aller im Tierheim untergebrachten Tiere und im Verdachtsfall zu deren klinischer Untersuchung. Die Regelbetreuung umfasst die Kontrollen des Gesundheitszustandes, des Hygienestatus und der Fütterung sowie die Durchführung der notwendigen Impfungen.

(2) Die Regelbesuchszahl für die tierärztliche Tätigkeit wird auf \_\_\_\_\_ Besuche pro Woche festgelegt.

(3) Der Tierarzt/Die Tierärztin verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. regelmäßig wiederkehrende Vorbeuge- und Behandlungsmaßnahmen für die untergebrachten Tiere,
2. Beratung,
3. soweit erforderlich eine klinische Untersuchung bei Neuzugängen,
4. Folgeuntersuchungen nach veterinärmedizinischen Erfordernissen,
5. soweit erforderlich die Kennzeichnung von Neuzugängen mittels Transponder.

(4) Der Tierarzt/Die Tierärztin übernimmt die notwendigen Schutzimpfungen aller aufgenommenen, impffähigen Tiere. Er/Sie sorgt für die Aufrechterhaltung des Impfschutzes während des Tierheimaufenthaltes, die Festlegung besonderer Schutzimpfungen in besonderen Situationen sowie die Ausstellung von Impfzeugnissen.

(5) Soweit der Tierarzt/die Tierärztin die Arzneimittel nicht selbst anwendet, kann er/sie diese für die beschriebenen Maßnahmen an den Verantwortlichen/die Verantwortliche des Tierheims bzw. das Tierheimpersonal abgeben. Die Abgabe der von dem Tierarzt/der Tierärztin für erforderlich gehaltenen Arzneimittel erfolgt unter Berücksichtigung der hierzu geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts und der zuständigen Berufsordnung.

(6) Der Tierarzt/Die Tierärztin nimmt die Kastration aller geschlechtsreifen Katzen und Kater vor, sowie bei anderen Tieren des Tierheims, soweit dies aus tiermedizinischer Sicht erforderlich ist oder von der Tierheimleitung beantragt wird und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.

(7) Der Tierarzt/Die Tierärztin dokumentiert die Behandlungen in geeigneter Weise. Diese Aufzeichnungen sind der Tierheimleitung frei zugänglich, müssen aber gegenüber Dritten verschlossen bleiben. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

(8) Der Tierarzt/Die Tierärztin verpflichtet sich, die Anwendung und Abgabe der Arzneimittel sowie Anweisungen über die Anwendung und Aufbewahrung der Arzneimittel unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu dokumentieren.

(9) Der Tierarzt/Die Tierärztin unterweist das zuständige Personal des Tierheimes

1. über Anwendung und Aufbewahrung der bereitgestellten Arzneimittel und Hilfsmittel,
2. soweit erforderlich in der Pflege des Instrumentariums,
3. soweit erforderlich in Hygienemaßnahmen,

4. in tierpflegerischen Maßnahmen unter eventueller Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten.

(10) Die tierärztliche Behandlung akuter Fälle erfolgt nach Anforderung durch die diensthabende Tierheimleitung, unter Berücksichtigung der örtlichen Notfalldienstregelung, auch an Wochenenden, Feiertagen und zur Nachtzeit.

(11) Die Notwendigkeit weiterer tierärztlicher Leistungen, wie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen, chirurgische Eingriffe u. a. werden entsprechend ihrer Dringlichkeit von dem Tierarzt/der Tierärztin festgestellt. Die hierzu erforderlichen Räumlichkeiten, Geräte und Instrumente werden von dem Tierarzt/der Tierärztin zur Verfügung gestellt. Eine notwendige Hinzuziehung von Fachkollegen, Kliniken oder Instituten erfolgt in Absprache mit der/m Tierheimleitung/-betreiber.

(12) Nach tiermedizinischer Indikation erfolgt eine Euthanasie durch den Tierarzt/die Tierärztin im Einvernehmen mit der/dem Tierheimleitung/-betreiber. In Notfällen entscheidet der Tierarzt/die Tierärztin allein. In strittigen oder zweifelhaften Fällen ist ein Amtstierarzt/eine Amtstierärztin hinzuzuziehen. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren und fünf Jahre aufzubewahren.

(13) Die Behandlungszuständigkeit des Tierarztes/der Tierärztin endet mit der Abgabe des Tieres durch die/den Tierheimleitung/-betreiber. Vorbehandelte oder erkrankte Tiere dürfen nur nach Absprache mit dem Tierarzt/der Tierärztin abgegeben werden. Wichtige Befunde sowie Impfnachweise sind dem zukünftigen Tierhalter vom Tierheim mitzugeben. Im Zuge einer kollegialen Zusammenarbeit werden der nachbehandelnden Tierarztpraxis auf deren Wunsch Kopien der Behandlungsunterlagen zugestellt. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

(14) Die Abwesenheitsvertretung des Tierarzt/der Tierärztin wird von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem Tierheimbetreiber/-Träger geregelt. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass vorgenannte Regelungen durch den Vertreter/die Vertreterin eingehalten werden.

### **§ 3**

(1) Der Tierheimbetreiber/-Träger verpflichtet sich,

1. geeignete Räumlichkeiten zur Behandlung der Tiere sowie die zwingend erforderlichen Einrichtungsgegenstände wie Behandlungstisch, Lampen und Schrankraum bereitzustellen.
2. auf Anforderung von dem Tierarzt/der Tierärztin geeignete Räumlichkeiten zur sicheren Lagerung von Arzneimitteln entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und von Verbandsmaterial, Desinfektionsmitteln und Instrumentarium bereitzustellen,
3. Hilfspersonal für Untersuchungen und Behandlungen untergebrachter Tiere zu stellen,
4. den Tierarzt/die Tierärztin rechtzeitig über Neuzugänge zu informieren,
5. den Tierarzt/die Tierärztin unverzüglich beim Auftreten akuter Krankheitsfälle zu unterrichten,
6. für eine sichere Kennzeichnung und Registrierung sowie die Dokumentation der Kennzeichnung der einzelnen Tiere Sorge zu tragen
7. alle tierärztlichen Anweisungen einzuhalten,
8. dem Tierarzt/der Tierärztin eine mit dem Sachkundenachweis gem. § 11 Tierschutzgesetz verantwortliche Person als Tierheimleiter(in) zu bezeichnen und eine/n Ersatzverantwortliche/n zu benennen, die/der bei Nichterreichbarkeit der Tierheimleitung sofort entscheidungsbefugt ist,
9. einen Evakuierungs- und Tierseuchenalarmplan unter Mithilfe von dem Tierarzt/der Tierärztin zu erstellen,
10. dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter/innen des Tierheims eine Schweigepflicht über die tierärztliche Tätigkeit beachten.

(2) Der Tierheimbetreiber/-träger verpflichtet sich, alle Arzneimittel über den Tierarzt/die Tierärztin bzw. dessen/deren Vertreter/in zu beziehen.

(3) Der Betreiber/Träger des Tierheims stellt ein geeignetes System zur Aufzeichnung der tierärztlichen Tätigkeiten und des Medikamentenverbrauchs bereit. Die Aufzeichnungen bleiben im Besitz des Tierheims, müssen jedoch jederzeit dem Tierarzt/der Tierärztin oder seinem/ihrer Vertreter zugänglich sein. Die notwendigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

#### **§ 4 Vergütungsanspruch des Tierarztes/der Tierärztin**

(1) Für die Tätigkeit unter § 2 Abs. 1 bis 4 erhält der Tierarzt/die Tierärztin ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von \_\_\_\_\_ €\* einen zeitabhängigen Betrag gemäß Kapitel VII b) der GOT i.d.g.F.\* zzgl. dem gültigen USt-Satz.

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen

(2) Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind entsprechend den Vorschriften der GOT i. d. g. F. abzurechnen und zu honorieren.

(3) Der Tierarzt/Die Tierärztin hat einen Anspruch auf gesonderte Vergütung der abgegebenen Arzneimittel, Verbrauchsmaterialien, Wegegeld und Auslagen. Die Berechnung der Arzneimittelkosten hat grundsätzlich nach den Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung zu erfolgen.

(4) Die Vergütung für die Leistungen nach Abs. 1 ist spätestens bis zum 3. jeden Monats auf das von dem Tierarzt/der Tierärztin bezeichnete Konto zu überweisen.

Die Vergütung aller anderen Leistungen ist nach Rechnungslegung durch den Tierarzt/die Tierärztin vom Tierheimbetreiber/-Träger \_\_\_\_\_ monatlich nachträglich / innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist) auf das bezeichnete Konto zu überweisen.

## **§ 5**

(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht beider Parteien, den Vertrag gem. § 626 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

## **§ 6**

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Die Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall um eine rechtswirksame Vertragsergänzung.

(3) Eine Abschrift dieses Vertrages wird der zuständigen Landes-/Tierärztekammer vorgelegt, soweit die jeweilige Berufsordnung dies vorsieht.

.....  
Ort, Datum

.....  
Tierarzt /Tierärztin

.....  
Träger/Betreiber des Tierheims